

17.12.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften

Punkt 29 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 49 a der Absatz 4 wie folgt
zu fassen:

"(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den
bestimmten Zweck oder entsprechend einer Auflage im Verwaltungs-
akt verwendet, so können für die Zeit bis zur entsprechenden
Verwendung Zinsen nach Abs. 3 Satz 1 verlangt werden; § 49 Abs.
3 Satz 1 bleibt unberührt."

- 2 -

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991

Begründung:

§ 49 a Abs. 4 läßt in der Entwurfsfassung bei Leistungen, die zu einer Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt werden, die Forderung von Zinsen bis zur zweckentsprechenden Verwendung anstelle eines Widerrufs nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - neu - VWVG zu. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 3 Satz 4 BHO. Bereits in der bisherigen Praxis wurde jedoch im Wege der Auslegung die Regelung auch bei Verstößen gegen Auflagen in Zuwendungsbescheiden (vgl. nun § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 - neu - VWVG) als milderer Mittel gegenüber dem sonst allein möglichen Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit angewandt. Um diese Praxis zu sichern, verabschiedete der Finanzausschuß des Bundesrates eine Empfehlung zu § 49 a Abs. 4 (Drs. 652/1/91, Buchst. A Nr. 3), die jedoch weit über den Bereich der Zuwendungen und zuwendungsähnlichen Leistungen hinaus die Möglichkeit von Zinsforderungen bei nicht bescheidsgemäßer Verwendung eröffnet. Dem § 49 a Abs. 4 läßt in der Fassung der Empfehlung des Finanzausschusses die Beschränkung auf Leistungen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes nicht mehr erkennen obwohl § 49 a - neu - VWVG das Rückwirkungsverhältnis für alle Fälle rückwirkender Unwirksamkeit von Verwaltungsakten einheitlich regelt, eine Kennzeichnung als Sondervorschrift in Abs. 4 also erforderlich ist. Die im Antrag vorgeschlagene Änderung der Ausschussempfehlung verwirklicht die Intentionen des Finanzausschusses unter Beachtung von Zweck und Systematik des § 49 a - neu - VWVG.